



CH-3003 Bern, BAFU, ZSA

An die Adressaten gemäss Liste

Referenz/Aktenzeichen: P052-1499
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: SCF
Sachbearbeiter/in: ZSA
Bern, 15. Februar 2016

Verordnung des UVEK zur Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Schutz der Pflanzen und Tiere in den Gewässern und der Trinkwasserressourcen sollen gezielt Abwasserreinigungsanlagen (ARA) mit Verfahren zur Elimination organischer Spurenstoffe ausgebaut werden. Der Bundesrat hat die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zu einer gesamtschweizerischen Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von ARA am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (Botschaft 13.059). Infolge der Änderung des GSchG ist am 1. Januar 2016 auch die Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft getreten. Die GSchV schreibt für die grössten ARA, grosse ARA im Einzugsgebiet von Seen und ARA an belasteten Gewässern einen Reinigungseffekt von 80% für organische Spurenstoffe vor. Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Substanzen zur Überprüfung des Reinigungseffekts festzulegen, an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) delegiert.

Die vorliegende Verordnung des UVEK legt zwölf Substanzen zur Überprüfung des Reinigungseffekts fest und macht Vorgaben zu dessen Berechnung. Es handelt sich um eine fachtechnische Verordnung, mit der ein pragmatischer und einfacher Vollzug durch kantonale Behörden ermöglicht wird. Das Konzept zur Überprüfung des Reinigungseffekts wurde in Zusammenarbeit mit Vertretern kantonaler Fachstellen, der Fachverbände und Forschung erarbeitet. Es wurde zudem 2009 und 2014 im Rahmen des Vorschlags zur Änderung der GSchV im erläuternden Bericht vorgestellt und in eine Anhörung geschickt. Die Rückmeldungen aus diesen Anhörungen wurden bei der Erarbeitung dieser Vorlage berücksichtigt. Es handelt sich um einen breit abgestützten Vorschlag.

Franziska Schwarz
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 263 78, Fax +41 58 46 279 58
franziska.schwarz@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Wir verzichten auf den Versand der Anhörungsunterlagen in Papierform. Die Unterlagen (Anhörungsentwurf, erläuternder Bericht und Liste der Anhörungsadressaten) können über die folgende Internetadresse bezogen werden: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Falls Sie Bedarf an den Anhörungsunterlagen in Papierform haben, können Sie diese beim Sekretariat der Abteilung Wasser anfordern; wasser@bafu.admin.ch oder Tel. 058 462 69 69.

Bitte richten Sie eine allfällige Stellungnahme bis spätestens am

9. Mai 2016

wenn möglich in elektronischer Form an: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wasser, 3003 Bern (Tel. 058 462 69 69; Fax 058 463 03 71), wasser@bafu.admin.ch.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Saskia Zimmermann-Steffens, Abteilung Wasser (Tel. 058 46 317 15, saskia.zimmermann-steffens@bafu.admin.ch), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Franziska Schwarz
Vizedirektorin

Beilagen:

- Verordnung des UVEK zur Überprüfung des Reinigungseffekts von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasserreinigungsanlagen
- Erläuterungen zur Verordnung des UVEK